

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Dental Technology mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 11. Januar 2018

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 6. Februar 2018

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 11. Januar 2018 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Dental Technology beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 6. Februar 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)	5
§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)	5
§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)	5
§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)	5
§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)	5

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)	6
§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)	6
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)	6

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)	7
§ 10 Modulbeschreibungen (RO: § 14)	9
§ 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)	9
§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)	10
§ 13 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)	11
§ 14 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)	11
§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)	11
§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)	12

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)	12
§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)	13
§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)	14

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)	15
§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)	16
§ 22 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)	17
§ 23 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)	18
§ 24 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)	18
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)	18
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)	19
§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)	19
§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)	21

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)	21
§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)	22
§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)	22
§ 32 Hausarbeiten (RO: § 36)	24
§ 33 Portfolio (RO: § 37)	24

§ 34 Fachpraktische Prüfungen	26
§ 35 OSCE	26
§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)	26
Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung	
§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)	28
§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)	29
§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)	30
Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	
§ 40 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46).....	30
§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)	30
Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement	
§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48).....	31
§ 43 Masterurkunde (RO: § 49).....	31
§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)	31
Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren	
§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)	32
§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)	33
§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)	33
§ 48 Studienentgelte.....	33
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen	
§ 49 In-Kraft-Treten (RO: § 56)	34

Anlagen:

Anlage 1:	Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge (Anlage 2 RO)	35
Anlage 2:	Regelung für die Zulassung Beruflich Qualifizierter	36
Anlage 3:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	38
Anlage 4:	Modulbeschreibungen	39

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014
OSCE	Objective Structured Clinical Examination

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Dental Technology. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Dental Technology einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Medizin den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Dental Technology beträgt sechs Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Bei dem Masterstudiengang Dental Technology handelt es sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Dental Technology sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 11 zu erreichen.

(4) Der Fachbereich Medizin stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Ziel des Studiengangs „Master of Science in Dental Technology“ ist es, den Wandel des Berufsfelds des Zahntechnikers bzw. des ingenieur-wissenschaftlich ausgebildeten Absolventen in dentaler Technologie wissenschaftlich zu begleiten sowie die Zusammenarbeit mit den an der Behandlung beteiligten Zahnärztinnen und Zahnärzten zu optimieren.

(2) Als Leitidee des Studiengangs gilt, die meist technologische und werkstoffkundliche Ausbildung einer zahntechnisch ausgebildeten Bachelor-Absolventin oder eines zahntechnisch ausgebildeten Bachelor-Absolventens mit Hilfe eines erweiterten medizinischen Verständnisses der zu behandelnden Patientin oder des zu behandelnden Patienten auf einen wissenschaftlich basierten, interdisziplinären Ansatz zu heben. Zum Studiengang zugelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte erwerben vertiefte Kenntnisse im Bereich der dentalen Technologie mit der Zielsetzung der Identifizierung von Synergiepotenzialen und deren Implementierung in bestehende Therapien.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein tiefes Verständnis für die komplexe Erfassung, Planung und Ergebnisbewertung von Therapien mit zahntechnisch erstellten Restaurationen gewinnen, ihr Bewusstsein für die Bedeutung der Zusammenarbeit der einzelnen Professionen innerhalb des therapeutischen Teams schärfen und mit wissenschaftlichen Methoden Teilaspekte zukünftig selbst oder in Gruppen erarbeiten.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Dental Technology sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 7 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich der Dentalen Technologie oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- d) der Nachweis der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt in Deutschland oder
- e) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen akademischen Abschlusses zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes im Ausland oder
- f) der Nachweis eines Abschlusses als Zahntechnikermeisterin oder Zahntechnikermeister (In diesem Fall ist eine gesonderte Prüfung zur Feststellung der Eignung abzulegen. Näheres regelt Anlage 2 zur Ordnung).

(3) Es ist zudem

- für Hochschulabsolventen der Nachweis einer beruflichen Praxis als Zahntechnikerin oder Zahntechniker bzw. als Zahnärztin oder Zahnarzt im Umfang von mindestens drei Jahren
- für Zahntechnikmeisterinnen oder Zahntechnikmeister der Nachweis einer beruflichen Praxis als Zahntechnikerin oder Zahntechniker im Umfang von mindestens vier Jahren
- der Nachweis über die Bezahlung des vom Präsidium nach § 16 Abs. 3 HHG festgesetzten Entgelts

zu führen.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen i.d.R. auf dem Sprachniveau C 1, mindestens aber B 2, des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch einen TOEFL- oder IELTS Testnachweis oder äquivalent. Hier gelten folgende Mindestpunktzahlen: 87 Punkte TOEFL/ 5,5 Punkte im IELTS. Der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß Satz 1 entfällt, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen einer deutschsprachigen Kohorte gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 zum Studium zugelassen werden.

(5) Im Rahmen einer deutschsprachigen Kohorte gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 können nur die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden, die über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau DSH 2 verfügen. Der Sprachnachweis erfolgt gemäß der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach der DSH-Ordnung nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Die erforderlichen Deutschkenntnisse gelten im Übrigen als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die deutsche zahnärztliche Approbation oder die österreichische zahnärztliche Approbation oder die schweizerische zahnärztliche Approbation verfügen oder die Hochschulzugangsberechtigung im deutschsprachigen Raum erworben haben.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse und Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Näheres regelt Anlage 1.

(8) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(9) Die Voraussetzungen für die Zulassungen zu Masterprüfung sind in § 20 geregelt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Bei dem Masterstudiengang Dental Technology handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang Dental Technology ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen

Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(3) Der Masterstudiengang Dental Technology gliedert sich in achtzehn Pflichtmodule inkl. Masterarbeit.

(4) Der Studiengang Dental Technology besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit. Der Studiengang enthält keine Wahlpflichtmodule.

(5) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 11 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Masterstudiengang Dental Technology folgender Studienaufbau :

Fach-semester	Titel der Module	Studienphase	CP
1	Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science	Basisphase	5
	Material Science		5
	Digital Design and Planning		8
	Case Documentation		5
	Summe		23
2	Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians	Basisphase	8
	Hygiene and Regulations		5
	Patient Handling		5
	Scientific Methods I		5
	Summe		23
3	Process Management within a Therapeutic Team	Spezialisierungsphase	5
	Anatomy, Physiology and Oral Diseases		5
	Dental Technology – CAD/CAM Procedures		5
	Scientific Methods II		5
	Summe		20

4	Complex Workflows for Immediate Restorations on Implants	Spezialisierungsphase	9
	Quality Management		5
	Offering Consulting Services for Clinicians		5
	Summe		19
5	Economic Lab Management	Spezialisierungsphase	5
	Manufacturing of Dental Restorations		10
	Summe	15	
6	Master Thesis	Abschlussphase	20
	Summe		20
Summe:			120

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Der Studiengang wird in englischer Sprache angeboten. Bei vorhandener Nachfrage kann der Prüfungsausschuss die Aufnahme einer deutschsprachigen Kohorte beschließen. Studierende, die im Rahmen einer deutschsprachigen Kohorte zum Studium zugelassen wurden, führen ihr Studium in deutscher Sprache durch.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Dental Technology nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Modulbeschreibungen (RO: § 14)

Zu jedem Pflichtmodul enthält Anlage 4 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 und Abs. 5 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1200 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 20 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Dental Technology werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktkonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 12 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Dental Technology werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Selbststudium: Welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden, wird in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 festgelegt.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch das zuständige Prüfungsamt überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 13 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Studiums sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 23 sind zu beachten.

§ 14 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 3 angefügte Studienverlaufsplan stellt auf einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab und gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Dental Technology eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Dental Technology auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Dental Technology des Fachbereichs Medizin aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;

- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 16 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Dental Technology nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens 2 Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied im Studienausschuss und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Studienausschuss (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. (2) bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Dental Technology einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender aus dem Masterstudiengang Dental Technology.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Dental Technology zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Dental

Technology verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ § 27, § 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung im Studiausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige

Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 36(17) bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Dental Technology hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Dental Technology einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Masterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Dental Technology oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Dental Technology der einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Dental Technology oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) Erklärung über das Einverständnis zur Videoaufzeichnung von mündlichen Prüfungen;
- e) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung des gemäß § 48 zu entrichtenden Studienentgelts

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. (1) b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. (1) a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. (1) und Abs. (3) in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel direkt im Anschluss an die Präsenzphasen.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 22(2) Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 20(2) bleibt unberührt. Für die Anmeldung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht

bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 22(1).

§ 22 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37(2), wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 23 Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

Die oder der Studierende muss an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, sofern sich der Studienverlauf im Verhältnis zum Studienplan um mehr als zwei Semester verzögert hat.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ § 29(7), § 32(5), § 36(16) abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungsleistung eingereicht hat.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Dental Technology erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel

nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. (3) Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen (1) bis (5) vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. (1) nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. (2) findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. (2) ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Dental Technology der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Dental Technology nicht möglich.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) i.V. mit Abs. (10) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze (7) und (11) bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Portfolios;
- Hausarbeiten.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- (Video-)Präsentationen;
- Fachpraktische Prüfungen;
- OSCE.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Englisch. § 9 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 bleiben hiervon unberührt. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 22 und § 25.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung

sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 32 Hausarbeiten (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen berufsbegleitend mindestens zwei aber nicht länger als acht Wochen Bearbeitungszeit (in Vollzeit 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29(7) versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31(7) entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 22 oder auf § 25 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 33 Portfolio (RO: § 37)

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren.

(2) Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios für das Modul „Manufacturing of Dental Restorations“ relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. Das Modul „Manufacturing of Dental Restorations“ erfordert eine jeweils vollständige Behandlungsdokumentation von 10 klinischen Fällen vor und nach dem Einsetzen von eigenständig hergestellten zahntechnischen Restaurationen sowie deren Herstellungsprozess.

Folgende durch eine Zahnärztin oder eines Zahnarztes am realen Patient (pa) oder durch Studierende am Phantom (ph) eingesetzte dentale Restaurationen sind zu erbringen:

- 1 Restauration mit minimal-invasiven Keramik-Chips (pa)
- 1 Restauration mit Veneers (Anzahl 1 bis 6) (pa)
- 1 Restauration mit Keramik-Inlay (pa)
- 1 Restauration mit vollkeramischer Einzelzahnkrone in der ästhetischen Zone (pa)
- 1 Restauration mit einem drei- oder viergliedrigen Brückenzahnersatz (ph oder pa)
- 1 Restauration mit einer festsitzenden Totalrehabilitation (ph oder pa)
- 1 Restauration mit einer auf Zähnen und/oder Implantaten verankerten, herausnehmbaren Totalrehabilitation (ph oder pa)
- 3 Restaurationen mit einem durchgängigen digitalen Herstellungsprozess (virtueller Patient, CAD-basierte Konstruktion, digitale maschinelle Formgebung (ph oder pa).

Die Bewertung der einzelnen Leistungen erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Tutorin oder durch einen prüfungsberechtigten Tutor oder durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen.

Für die Bewertung der vollständigen Behandlungsdokumentation sind von den Studierenden sämtliche erforderlichen Text- und Bilddokumente in elektronischer Form auf die Elearning-Plattform des Studiengangs hochzuladen. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in der Struktur der Plattform gewährleisten den erforderlichen Datenschutz der Patienten und stellen die Einsicht der Dokumente ausschließlich durch die Tutorin oder durch den Tutor oder durch den Modulverantwortlichen sicher. Im Einzelnen beinhaltet das Portfolio 10 Behandlungsdokumentationen mit jeweils folgendem Inhalt:

- | | |
|---|--|
| a) Planung: | <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Anamnese; Befund; Indikation - Aufklärung: Risiken, Alternativen, Kosten - Bild- oder Videodokumentation - Planungsmodelle (Set-up; Schablonen) oder 3D-Datensatz - gegebenenfalls Röntgenbefunde |
| b) zahntechnischer Herstellungsprozess: | <ul style="list-style-type: none"> - Bild- oder Videodokumentation - Produktionsprotokoll |
| c) Eingliederungsprozess | <ul style="list-style-type: none"> - Bild- oder Videodokumentation - gegebenenfalls Röntgenkontrolle |
| d) Nachkontrolle bei Patientenfällen | <ul style="list-style-type: none"> - klinischer Befund - Bild- oder Videodokumentation |

Für die in diesem Absatz genannten Inhalte werden von der Tutorin oder vom Tutor sogenannte Testate vergeben. Das Modul ist bestanden, wenn für alle 10 Behandlungsfälle jeweils ein Testat erteilt wurde.

Erlangt eine Studierende oder ein Studierender bei mehr als zwei Behandlungsfällen kein Testat, wird die oder der Studierende zu einem Gespräch zur oder zum Modulverantwortlichen oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter geladen. Der oder die Studierende stellt in diesem Gespräch die Patientenfälle vor und interpretiert aus seiner bzw. ihrer Sicht, was zur Nichterteilung von einzelnen Testaten geführt hat. Im Gespräch werden mit der oder dem Studierenden unterstützende Maßnahmen vereinbart, um die geforderten 10 Testate erzielen zu können.

(3) Für das Portfolio findet § 32 entsprechende Anwendung.

§ 34 Fachpraktische Prüfungen

- (1) Durch Fachpraktische Prüfungen soll die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der erlernten Inhalte nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Transferleistungen unter realen Bedingungen erbringen können.
- (2) Fachpraktische Prüfungen im Rahmen des Masterstudiengangs Dental Technology haben einen zeitlichen Umfang von 30 - 60 Minuten und werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen.
- (3) Fachpraktische Prüfungen im Rahmen des Studiengangs Dental Technology werden in den Modulen „Digital Design and Planning“ und „Hygiene & Regulations“ abgenommen. In Bezug auf das Modul „Digital Design and Planning“ umfasst die fachpraktische Prüfung einen digitalen Planungsvorgang eines zahnheilkundlichen Eingriffs (30 Min.) sowie das Design des zahnärztlichen Therapiemittels (30 Min.); die Prüfung dauert insgesamt 60 Minuten und wird mit einer Gesamtnote bewertet. Ein Patientenfall wird mit allen erforderlichen Informationen dem Prüfling virtuell in einem entsprechenden Softwareprogramm bereitgestellt. Die Planung der Therapie ist anhand einer simulierten Therapie an dem virtuellen Patienten vom Prüfling zu erbringen. Im Modul „Hygiene and Regulations“ müssen die Prüflinge die Vorbereitung einer Patientenbehandlung am Zahnarztstuhl simulieren (30 Min.).

§ 35 OSCE

- (1) Bei der OSCE-Prüfung wird nicht nur theoretisches Wissen abgefragt, sondern es werden insbesondere praktische klinische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Bewältigung ärztlicher Routinen und der adäquate Umgang mit Patienten geprüft. Bei der OSCE Prüfung durchlaufen die Studierenden nacheinander verschiedene Anamnese-, Untersuchungs- und Managementstationen, denen unterschiedliche Prüfungsaufgaben zugeordnet sind. Die Stationen sind mit Simulationspatienten und -apparaten ausgestattet. Die OSCE Prüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet.
- (2) Die OSCE Prüfung wird im Rahmen des Studiengangs Dental Technology im Modul „Patient Treatment Procedures for Dental Technicians“ durchgeführt.

§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, § 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 19 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 19 Wochen.
- (4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module „Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science“, „Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians“, „Scientific Methods I“ und „Scientific Methods II“ abgeschlossen sein.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Medizin gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (2) erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. § 9 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 bleiben hiervon unberührt.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. (13) Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Word- und PDF-Format in elektronischer Form von einer Daten-CD oder eines USB-Sticks einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 37(2) zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren

Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 19 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Medizin angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 37(3) festgesetzt.

(18) Sofern die Masterarbeit bestanden wurde, ist sie im Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Für die Durchführung des Kolloquiums gilt § 30 entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(3) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

(5) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(6) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(7) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 44 aufgenommen.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit (einschließlich eines Kolloquiums), kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Die erste Wiederholungsprüfung soll bis Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Studierende müssen Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten somit als angemeldet. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 40 überschritten wurde,
 3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

Das Zeugnis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 43 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden. Die Urkunde wird zusätzlich in Englisch ausgestellt.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan Medizin oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 37(5) zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 48 Studienentgelte

Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Dental Technology werden Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 16 Abs. 3 HHG in einer Entgeltordnung festgelegt.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2018/2019.

Frankfurt, den 18.02.2018

Prof. Dr. Josef M. Pfeilschifter

Dekan des Fachbereichs Medizin

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Dental Technology

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 8 Abs. 2 a) bis e) bzw. der gemäß § 8 Abs. 2 f) nachgewiesenen Qualifikation setzt die Zulassung den Nachweis der besonderen Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens voraus.

(2) Der Bewerbung sind die Hochschulzeugnisse, bei Zahnärzten der Nachweis der Approbation und das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung, der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz gemäß § 8 Abs. 4 bzw. Abs. 5, ein Nachweis über die geforderte Berufserfahrung gemäß § 8 Abs. 3 sowie ein Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Die Beurteilung der besonderen Eignung erfolgt nach folgenden Kriterien, die wie folgt gewichtet werden:

a) Note des vorausgesetzten ersten Hochschulabschlusses bzw. Note der Eignungsprüfung

gemäß § 8 Abs. 2 f) i.V.m. Anlage 2: 60 %

b) Motivationsschreiben: 10 %

c) Bewerbungsgespräch: 30 %

Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens Note 2,5.

(5) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der argumentativen Qualität auf die überzeugende Darstellung des persönlichen Interesses am Masterstudiengang Dental Technology sowie auf die Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für den Studiengang unter Berücksichtigung der bisherigen Berufs- und Praxiserfahrung oder studienrelevanten, auch außeruniversitären, Leistungen. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note gemäß § 37 Abs. 2 bewertet.

(6) Zum Bewerbungsgespräch wird mit angemessener Frist schriftlich eingeladen. Wer nicht erscheint, hat keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Das Gespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt, ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmen kann es als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(7) Im Bewerbungsgespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit, ihre Motivation und Eignung für das Masterstudium darzulegen und zu begründen. Über das Gespräch wird von einem professoralen Ausschussmitglied ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Dauer des Gesprächs, die gestellten Fragen und Antworten sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(8) Das Ergebnis des Bewerbungsgesprächs wird mit einer Note entsprechend § 37 Abs. 2 bewertet, die sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang stützt. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören.

Anlage 2: Regelung über die Eignungsprüfung für Beruflich Qualifizierte Bewerber gemäß § 8 Abs. 2 d)

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss jeweils bis zum 01. Februar für eine Einschreibung zum Sommersemester desselben Jahres und bis zum 01. August für eine Einschreibung zum Wintersemester desselben Jahres unterschrieben im Zulassungsbüro der Abteilung für Postgraduale Ausbildung am Zentrum der Mund-, Kiefer- und Gesichtsheilkunde (ZZMK) eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

a) die amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die Zahntechnikermeisterin-/Zahntechnikermeister-

Prüfung oder eines ausländischen gleichwertigen Abschlusses

b) der Nachweis über eine berufliche Praxis als Zahntechnikerin oder Zahntechniker im Umfang von mindestens

vier Jahren

c) der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 8 Abs. 4 bzw. Abs. 5

d) ggf. Nachweise über ein Gaststudium oder die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule

(3) Die Zulassungsanträge werden vom zuständigen Zulassungsbüro auf Vollständigkeit geprüft und mit entsprechenden Hinweisen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber werden zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn die Anträge frist- und formgerecht gemäß Abs. 1 und 2 gestellt wurden und die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(5) Der für den Masterstudiengang Dental Technology zuständige Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständig. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen der Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines Bachelorabschlusses im Bereich der Dentalen Technologie oder in der gleichen Fachrichtung, der für den Masterstudiengang Dental Technology gemäß § 8 Abs. 2 a) vorausgesetzt wird, entspricht. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil und einem mündlichen Prüfungsteil. Beide Prüfungsteile sind gleich gewichtet. Der schriftliche Prüfungsteil dauert vier Stunden, der mündliche Prüfungsteil 50 bis 60 Minuten. Der mündliche Prüfungsteil wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(6) Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind geeignete Aufgaben und Fragestellungen nach Maßgabe des Absatzes 7. Der Prüfungsausschuss legt die Aufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil fest. Gegenstand der mündlichen Prüfung können darüber hinaus Inhalte der früheren Berufstätigkeit oder eines gegenwärtigen Weiterbildungs- oder Gaststudiums sein, die für die Zulassung zum Masterstudiengang Dental Technology relevant sind.

Die Auswahl des Prüfungsstoffs erfolgt anhand der besonderen berufsbezogenen studiengangrelevanten Erfahrungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber.

(7) Prüfungsanforderungen

a) Allgemeine Anforderungen:

- Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten
- Formulierung naturwissenschaftlicher Sachverhalte
- Kenntnisse über Anwendung und Grenzen wissenschaftlicher Modelle
- Unterscheiden von Fakten und Hypothesen, Voraussetzungen und Folgerungen
- Planen, Durchführen und Auswerten von Experimenten
- Arbeiten und Rechnen mit Einheiten
- Kenntnisse im Bereich des Qualitätsmanagements

b) Fachspezifische Anforderungen

Kenntnisse in folgenden Bereichen werden vorausgesetzt:

- Zahntechnisch hergestellte Therapiemittel (konventionell und digital)
- Okklusale Funktion
- Dentale Ästhetik
- Dentale Materialien für die extraorale Herstellung von zahnärztlichen Therapiemitteln (Inlays, Onlays, Kronen, Brücken, etc.)
- Koordination von Arbeitsabläufen zwischen Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Zahntechnikerinnen oder Zahntechnikern
- Implantatprothetik

(8) Die Eignungsprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Im Falle einer Bewerbung für eine deutschsprachige Kohorte wird die Prüfung in deutscher Sprache abgelegt.

(9) Der schriftliche Prüfungsteil wird von zwei von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten, prüfungsberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, wobei mindestens ein Prüfer der Gruppe der Professorenschaft angehören muss. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 37 Abs. 2 und Abs. 3.

(10) Der mündliche Prüfungsteil wird entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 von zwei Prüfern abgenommen. Die Prüfer bewerten den mündlichen Teil der Prüfung mit einer gemeinsamen Note nach Maßgabe von § 37 Abs. 2. § 30 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(11) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote wird aus den Noten des schriftlichen Prüfungsteils und des mündlichen Prüfungsteils zu gleichen Teilen gebildet. § 37 Abs. 5 gilt entsprechend. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung.

(12) Die Wiederholung einer bestandenen Eignungsprüfung ist nicht möglich. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen der Prüfung ist nicht möglich.

(13) §§ 22, 23, 25 und 26 sind sinngemäß anzuwenden.

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fach-semester	Titel der Veranstaltung	Veranst.-Form	CP	Modul-Nr.
1	Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science	V	5	MDADS
	Material Science	V	5	MS
	Digital Design and Planning	S, Ü	8	DDP
	Case Documentation	S, Ü	5	CDOC
	Summe		23	
2	Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians	S, Ü	8	PTPDT
	Hygiene and Regulations	S, Ü	5	HREG
	Patient Handling	S	5	PATH
	Scientific Methods I	S	5	SM1
	Summe		23	
3	Process Management within a Therapeutic Team	V	5	PMTT
	Anatomy, Physiology and Oral Diseases	V	5	APOD
	Dental Technology – CAD/CAM Procedures	S, Ü	5	CCCP
	Scientific Methods II	S	5	SM2
	Summe		20	
4	Complex Workflows for Immediate Restorations on Implants	V	9	CWIRI
	Quality Management	V	5	QM
	Offering Consulting Services for Clinicians	S	5	OCSC
	Summe		19	
5	Economic Lab Management	V	5	ELM
	Manufacturing of Dental Restorations	-	10	MODR
	Summe		15	
6	Master Thesis	-	20	MT
	Summe		20	
Summe			120	

Anlage 4: Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science

Modul 1 / MDAMS	Dental Technology – Manufacturing, Digital Application, Materials, Science	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h	
			Kontaktstudium 8 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 142 h
Inhalte				
	<p>Das Modul vermittelt den aktuellen Wissenstand im Fachgebiet der Dentalen Technologie anhand von Vorlesungen und Seminaren. Es wird der Kontext zwischen den aktuellen Entwicklungen im Gesundheitssystem – im speziellen in der Zahnmedizin – und der daraus abzuleitenden Rolle des/der Zahntechnikers/in in einem therapeutischen Team gelehrt.</p> <p>Darauf aufbauend werden die klinischen Anforderungen von zahntechnisch gefertigten Restaurationen vermittelt.</p> <p>Insbesondere Therapieansätze zur Verbesserung der Ästhetik werden differenziert in rein Gewebe verändernden Eingriffen, applizierten dentalen Werkstoffen sowie einer Kombination davon.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
	<p>Die klinische Kompetenz der Studierenden wird erweitert durch die selektive Darstellung aller Therapiekonzepte innerhalb der unterschiedlichen Fachdisziplinen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zur Wiederherstellung von fehlendem oralem Gewebe und zur Verbesserung der orofazialen Ästhetik.</p> <p>Die Studierenden erkennen nachhaltig, dass funktionell und ästhetisch exzellente Gesamtergebnisse in der restaurativen Zahnmedizin einerseits auf meist komplexen interdisziplinären Behandlungsregimen und andererseits auf der Qualität der zahntechnisch hergestellten Restauration und den verwendeten Werkstoffen basieren. Sie sind in der Lage, das Zusammenwirken von Therapieansätzen und Werkstoffen zu beurteilen.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
	Keine			
Empfohlene Voraussetzungen				
	Keine			
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology/ Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			ein Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			Keine	
Leistungsnachweise			Keine	
Lehr- / Lernformen				
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch	
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (benotet) / Klausurdauer: 60 min.	

kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
	IV-Form	CP	Semester					
			1	2	3	4	5	
Dental Technology – Manufacturing, Digital Application, Materials, Science	Vorlesung	5	x					
Modulprüfung	Klausur	-						
Summe		5						

Modulbeschreibung Material Sciences

Modul 2/ MS	Material Sciences	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h	
			Kontaktstudium 8 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 142 h
Inhalte				
<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschreibung und Untersuchung von in der Zahnmedizin angewandten Werkstoffen. Insbesondere die potentiell allergische und/oder toxische Interaktion der Materialoberfläche mit dem angrenzenden oralen Gewebe und das klinische Langzeitverhalten werden gelehrt.</p> <p>Die Methoden zur objektiven wissenschaftlichen Evaluation des klinischen Verhaltens eines neuen Werkstoffes werden erarbeitet (prospektive/retrospektive klinische Studien, Tierstudien, Zellversuche, mechanische Materialtestung, Oberflächenerfassung, etc.). Potenziale und Limitationen der einzelnen Untersuchungsmethoden werden kritisch analysiert.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden sind befähigt, eigenständig dentale Werkstoffe anhand der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden auf ihr klinisches Verhalten objektiv bewerten zu können. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, bei der Markteinführung von neuen dentalen Werkstoffen die Aussagekraft von klinischen Studien detailliert mit tierexperimentellen und in-vitro Untersuchungen vergleichen zu können.</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Keine				
Empfohlene Voraussetzungen				
Keine				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			Einmal pro Semester	
Dauer des Moduls			ein Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Prof. Dr. mult. Robert Sader	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			Keine	
Leistungsnachweise			Keine	
Lehr- / Lernformen				

Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch						
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Klausur (benotet) / Klausurdauer: 60 min.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
	Material Sciences	Vorlesung	5	x				
	Modulprüfung	Klausur	-	x				
	Summe		5					

Modulbeschreibung Digital Design and Planning

Modul 3/ DDP	Digital Design and Planning	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h	
			Kontaktstudium 28 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 212 h
Inhalte				
<p>Im Modul „Digital Design and Planning“ werden für die am Markt verfügbaren Softwareprodukte zum Designen von Füllungen, Chips, Kronen und Brücken, Implantat-Abutments, herausnehmbarem Zahnersatz, Okklusionsschienen und kieferorthopädischen Brackets und Apparaturen kritisch bezüglich ihrer Qualität und ihrem Leistungsvermögen besprochen sowie deren Anwendung in Workshops an Fallbeispielen trainiert.</p> <p>Den Studierenden wird gelehrt, aus verschiedenen Datensätzen (CT, DVT, MRT, optischer 3D-Oberflächenscan, etc.) einen virtuellen Patienten herzustellen und diesen oder selektierte Komponenten davon dreidimensional auszudrucken.</p> <p>Die erweiterten Potenziale sowie eine Risiko-Nutzen-Analyse einer digitalen Planung am virtuellen Patienten werden den Studierenden vermittelt.</p> <p>Die Methodik und die Sicherheit einer vollständigen/korrekten Übertragung einer digital geplanten Therapie an den realen Patienten spielt bei der Erarbeitung der Selektionskriterien für eine geeignete Planungs- und Designsoftware eine entscheidende Rolle.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig zahntechnische Restauration mit Hilfe entsprechender Software digital zu designen und mit entsprechender nachgeschalteter maschineller Formgebung (NC-Fräsmaschinen, 3D-Drucker, etc.) herzustellen. Sie verfügen über die Kompetenz für eine selbstständige und objektive Auswahl von Software Produkten.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt, mit Hilfe der dreidimensionalen medizinischen Bildgebung (CBCT, CT, MRT, 3D-Oberflächenscan) einen „virtuellen“ Patienten zu generieren und an diesem entweder direkt oder an seinem 3D-Ausdruck zahntechnische Restaurationen zu planen, zu designen und herzustellen. Sie können eine strukturierte Nutzen-Risiko-Analyse anwenden, um fallspezifisch den Einsatz dieser Methode mit der konventionellen zahntechnischen Herstellung von Restaurationen zu vergleichen, insbesondere hinsichtlich der Herausforderung einer vollständigen/korrekten Übertragung einer digital geplanten Therapie an den realen Patienten.</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Keine				
Empfohlene Voraussetzungen				
Keine				

Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)	Dental Technology / Fachbereich 16						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	-						
Häufigkeit des Angebots	pro Semester						
Dauer des Moduls	ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Dr. Paul Weigl						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen							
Teilnahmenachweise	Keine						
Leistungsnachweise	Keine						
Lehr- / Lernformen							
Unterrichts- / Prüfungssprache	Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch						
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Fachpraktische Prüfung (benotet), Dauer: 60 Minuten (s. § 34 Abs. 3.)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
			Semester				
	LV-Form	CP	1	2	3	4	5
Digital Design and Planning	Seminar, Übung	8	x				
Modulprüfung	Fachpraktische Prüfung	-	x				
Summe		8					

Modulbeschreibung Case Documentation

Modul 4/ CDOC	Case Documentation	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h	
			Kontaktstudium 8 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 142 h
Inhalte				
<p>Im Modul "Case Dokumentation" wird die Dokumentation von klinischen Fällen vor und nach dem Einsetzen von zahntechnischen Restaurationen sowie deren Herstellungsprozess nach professionellen Standards gelehrt und über deren Bedeutung informiert. In diesem Zusammenhang werden die Studierenden in den diversen Dokumentationsmethoden (Protokoll, Dentale Fotografie und Videoaufzeichnung in 2D und 3D) anwendungsorientiert geschult. Insbesondere moderne Methoden der dreidimensionalen medizinischen Bildgebung (CBCT, CT, MRT, 3D-Oberflächenscan, etc.) ermöglichen den Vorteil eines „virtuellen“ Patienten in Form einer digitalisierten 3D-Repräsentanz der oralen Gewebe und des Gesichts. Die medizinische Realisation der simulierten Therapie am virtuellen Patienten nutzt den Einsatz von AR (Augmented Reality) oder VR (Virtual Reality) Brillen.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die fachliche Kompetenz der Studierenden in Bezug auf die ordnungsgemäße Dokumentation von Patientenfällen und insbesondere von zahntechnisch hergestellten Restaurationen wird durch die praktische Einübung von schriftlichen und bildgebenden Verfahren (Dentale Fotografie, Videoerstellung, Mock-Up, CBCT, CT, MRT, 3D-Oberflächenscan etc.) verbessert. Zielsetzung ist die eigenhändige Dokumentation und Evaluation von Patientenfällen mit eingegliederten zahntechnisch hergestellten Restaurationen nach aktuellen wissenschaftlichen Standards.</p>				

Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
Keine								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-					
Häufigkeit des Angebots			pro Semester					
Dauer des Moduls			ein Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise			Keine					
Leistungsnachweise			Keine					
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch					
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Hausarbeit (benotet), Umfang: 10 Seiten, Dauer: 8 Wochen, Inhalt: Bearbeitung Mock Case					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
Case Documentation		Seminar, Übung	5	x				
Modulprüfung		Hausarbeit	-	x				
Summe			5					

Modulbeschreibung Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians

Modul 5/ PTPDT	Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h	
			Kontaktstudium 24 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 216 h
Inhalte				
<p>Den Studierenden werden spezifische therapeutische Arbeitsschritte am Patienten vermittelt, welche von Zahnärzten/innen an Zahntechniker/innen mit entsprechender Ausbildung delegiert werden können. Hierzu zählen die nicht-invasiven Prozessschritte funktionelle und ästhetische Einprobe von zahntechnisch hergestellten Restaurationen, Adjustierung der Okklusion, Bestimmung der vertikalen und horizontalen Kieferrelation, Implantatabutmentmontage und -demontage, Farbbestimmung von Zahn und Weichgewebe, Anlegen eines Gesichtsbogens, konventionelle sowie digitale Zahn/Kiefer-Abformung.</p> <p>Die Therapieschritte werden neben der theoretischen Darstellung am Patienten demonstriert und am Phantom von den Studierenden trainiert.</p>				

Lernergebnisse / Kompetenzziele							
Absolventinnen und Absolventen sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, nicht-invasive Therapieschritte direkt am Patienten durchzuführen. Ziel ist es, das Berufsfeld des/der Zahntechnikers/in entscheidend zu erweitern, indem er dafür ausgebildet ist, in der Patientenbehandlung persönlich mitzuwirken. Vor der Umsetzung dieser erworbenen Fertigkeit und Kompetenz am Patienten ist jedoch eine rechtliche Abklärung und Zulassung länderspezifisch einzuholen.							
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls							
Erfolgreiche Absolvierung des Moduls "Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science"							
Empfohlene Voraussetzungen							
Keine							
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)	Dental Technology / Fachbereich 16						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	-						
Häufigkeit des Angebots	pro Semester						
Dauer des Moduls	ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Prof. Dr. Robert Sader						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen							
Teilnahmenachweise	Regelmäßige Teilnahme						
Leistungsnachweise	Keine						
Lehr- / Lernformen							
Unterrichts- / Prüfungssprache	Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch						
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	OSCE (benotet), Dauer: 30 Minuten.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
		Semester					
	LV-Form	CP	1	2	3	4	5
Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians	Seminar, Übung	8		x			
Modulprüfung	OSCE	-		x			
Summe		8					

Modulbeschreibung Hygiene and Regulations

Modul 6/ HREG	Hygiene and Regulations	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SWS
			Kontaktstudium 8h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 142 h	
Inhalte					
<p>Den Studierenden wird die Bedeutung und Realisation von allen zwingend und fakultativ erforderlichen Hygienemaßnahmen für die Behandlung von Patienten vermittelt. Es wird zwischen der Behandlung eines Patienten auf einem Zahnarztstuhl in einem zahntechnischen Betrieb und in einer zahnärztlichen Praxis oder Klinik differenziert. Zudem werden die Bedeutung sowie die Erfüllung von (länderspezifisch unterschiedlichen) Normen und Gesetzen bezüglich hygienischer Standards kommuniziert.</p> <p>Es wird die Ausführung der im Modul "Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians" aufgeführten nicht-invasiven Therapieschritte unter zwei verschiedenen Arbeitsumgebungen verglichen: Der Patient kommt in den zahntechnischen Betrieb oder der/die Zahntechniker/in ist in einer zahnärztlichen Praxis oder Klinik präsent.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden sind befähigt, sämtlichen hygienischen Standards für die Durchführung von zahnärztlichen Therapieschritten am Patienten zu erfüllen. Sie verfügen über die Kompetenz, selbständig länderspezifische Normen und Gesetze über geforderte Hygienestandards und Maßnahmen in ihre Arbeitsumgebung zu identifizieren und implementieren.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
<p>Erfolgreiche Absolvierung der Moduls "Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science"</p>					
Empfohlene Voraussetzungen					
<p>Module "Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians"</p>					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			pro Semester		
Dauer des Moduls			ein Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige Teilnahme		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen					
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Fachpraktische Prüfung (benotet), Dauer: 30 Minuten.		
kumulative Modulprüfung bestehend aus:					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:					

	LV-Form	CP	Semester				
			1	2	3	4	5
Hygiene and Regulations	Seminar, Übung	5		x			
Modulprüfung	Fachpraktische Prüfung	-		x			
Summe		5					

Modulbeschreibung Patient Handling

Modul 7/ PATH	Patient Handling	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SWS
			Kontaktstudium 8h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 142 h	
Inhalte					
<p>Im Modul „Patient Handling“ steht der Umgang des Zahntechnikers/Zahntechnikerin mit dem Patienten im Vordergrund. Die Studierenden beschäftigen sich im Rahmen des Moduls mit psychologischen und kommunikationswissenschaftlichen Ansätzen, die den stark von Informationsasymmetrien geprägten Umgang miteinander erläutern und Hilfestellung für zukünftige nicht-invasive Behandlungsschritte geben sollen. Des Weiteren wird die Kommunikation mit dem Patienten bezüglich der Verantwortlichkeiten innerhalb der Gesamttherapie gelehrt.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben spezifisches Fachwissen in einer Disziplin außerhalb der dentalen Technologie. Sie schärfen dadurch nicht nur ihr Methoden- und Theoriebewusstsein, sondern gewinnen auch Einsichten in neue Kontexte, die ihren dental-technologischen Schwerpunkt produktiv ergänzen. Die Studierenden gewinnen eine größere intellektuelle Flexibilität. Sie erwerben analytische Fähigkeiten, fachübergreifende Zusammenhänge kritisch zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden erlernen Kompetenzen für den professionellen Umgang mit Patienten unter Anwendung einer strukturierten und psychologisch fundierten Gesprächsführung vor der Durchführung der im Modul „Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians“ genannten und erlernten non-invasiven Therapieschritten sowie bei auftretenden Komplikationen während des Therapieschrittes oder danach.</p> <p>Wissenschaftlich fundierte Argumentation und das Erkennen von psychisch alterierten Patienten mit überzogenen und unerfüllbaren Therapieergebnissen werden von den Studierenden als zwingende Voraussetzungen für einen stets seriösen Umgang mit Patienten erkannt. Die Studierenden erkennen die Bedeutung der Patientenkommunikation für nachhaltigen Erfolg des Behandlungsteams Zahnarzt/ärztin und Zahntechniker/in.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Erfolgreiche Absolvierung der Moduls “Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science”					
Empfohlene Voraussetzungen					
“Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians”					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			pro Semester		
Dauer des Moduls			ein Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl		
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen ggf. als					

Teilnahmenachweise	Regelmäßige Teilnahme							
Leistungsnachweise	Keine							
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch							
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Mündliche Prüfung (benotet), Dauer: 30 Minuten.							
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
Patient Handling		Seminar	5		x			
Modulprüfung		Mündliche Prüfung	-		x			
Summe			5					

Modulbeschreibung Scientific Methods I

Modul 8/ SM1	Scientific Methods I	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h	
			Kontaktstudium 16 h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 134 h
Inhalte				
<p>Das Modul führt in die Wissenschaftstheorie ein und vermittelt Kenntnisse über Regeln für gutes wissenschaftliches Arbeiten. Die für das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit erforderliche Gliederung, stilistische Textgestaltung, Zitierung von Literatur und die absolute inhaltliche Trennung der Methoden- von der Ergebnisbeschreibung werden gelehrt.</p> <p>Die strukturierte Literatursuche sowie deren Beschaffung und Auswertung mittels Literatur-Datenbanken und der Universitätsbibliothek der Goethe-Universität sind ein weiterer Bestandteil dieses Moduls.</p> <p>Ein erster Einblick in die Auswertemethoden der biomedizinischen Statistik bildet die Basis für die Besprechung unterschiedlicher Design von in-vitro und in-vivo durchgeführten wissenschaftlichen Studien.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden sind zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt. Dazu zählen Kenntnisse im Bereich der Wissenschaftstheorie, der guten wissenschaftlichen Praxis, Basis Statistik und wissenschaftlichen Schreibens. Darüber hinaus sind die Studierenden vertraut mit den Recherchemöglichkeiten und erhalten einen ersten Einblick in den Bereich des klinischen Studien-Designs.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Literatur fundiert zu beurteilen sowie klinische Studien zu interpretieren. Weiterhin haben sie ihre analytische und kommunikative Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge transparent zu machen und wissenschaftlich adäquat darzustellen, verbessert.</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Keine				
Empfohlene Voraussetzungen				
Keine				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16	

Verwendbarkeit für andere Studiengänge	des Moduls	-						
Häufigkeit des Angebots	pro Semester							
Dauer des Moduls	ein Semester							
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Dr. Paul Weigl							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise	Keine							
Leistungsnachweise	Keine							
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch							
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit (benotet), Umfang: 10 Seiten, Dauer: 8 Wochen							
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
	Scientific Methods I	Seminar	5		x			
	Modulprüfung	Hausarbeit	-		x			
	Summe		5					

Modulbeschreibung Process Management within a therapeutic team

Modul 9/ PMTT	Process Management within a therapeutic team	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SWS
			Kontaktstudium 16h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 134 h	
Inhalte					
<p>Aufbauend auf das Modul "Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians" wird eine strukturierte und effiziente Kommunikation und der Umgang mit der Leitung eines Teams von Therapeuten/innen für die Umsetzung einer komplexen multidisziplinären Therapie gelehrt.</p> <p>Die Studierenden lernen nach der Identifizierung ihrer Verantwortlichkeiten und den Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Therapeuten/innen den strukturierten Prozess einer Konsensfindung für eine endgültige Therapieplanung kennen und anwenden. Dies erfolgt insbesondere durch die wissenschaftlich fundierte Abwägung von potentiellen Risiken und erwartetem Nutzen für den Patienten.</p> <p>An Fallbeispielen wird eine effektive Kommunikations- und Berichtsstruktur innerhalb des Therapieteams als wichtige Voraussetzung für eine vollständige Realisation des geplanten Therapieergebnisses erarbeitet. Sowohl die initiale Konsensfindung als auch die strukturierte Kommunikation innerhalb des Therapieteams werden als Basis für ein funktionierendes Management von eventuell eintretenden Konflikten innerhalb des Teams und/oder zwischen dem Team und dem Patienten ausführlich dargestellt.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Studierende werden dazu befähigt, sich in ein aus unterschiedlichen medizinischen/zahnmedizinischen Fachrichtungen bestehendes Team für eine komplexe Therapie wissenschaftlich fundiert einzubringen und den damit verbundenen Verantwortungsbereich eigenständig zu identifizieren und zu managen. Weiterhin sind sie sich der Relevanz der Kommunikation innerhalb des therapeutischen Teams bewusst und sind in der Lage, sich kommunikativ in den Team-Approach zu integrieren.</p> <p>Es werden Kompetenzen im Bereich von professionellem Projekt- und Personalmanagement erworben, insbesondere im Aufbau und Controlling von Verantwortungs- und Kommunikationsstrukturen, in der Risiko-Nutzen-Analyse und im Konfliktmanagement.</p> <p>Zielsetzung sind Absolventinnen und Absolventen, die eigenständig und zielführend sowohl fachlich als auch administrativ innerhalb einer komplexen, multidisziplinären Therapie mitwirken und ihr eigenes Handeln kritisch reflektieren können.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Erfolgreiche Absolvierung der Module "Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science", "Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians"					
Empfohlene Voraussetzungen					
Modul "Patient Handling"					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			pro Semester		
Dauer des Moduls			ein Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Prof. Dr. Robert Sader		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Keine		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen					

Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch						
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Hausarbeit oder Video Präsentation (Reflexion)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
	Process Management within a therapeutic team	Vorlesung	5			x		
	Modulprüfung	Hausarbeit	-			x		
	Summe		5					

Modulbeschreibung Anatomy, Physiology and Oral Diseases

Modul 10/APOD	Anatomy Physiology and Oral Diseases	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SWS
			Kontaktstudium 16h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 134 h	
Inhalte					
Den Studierenden wird theoretisch und anhand von Human-Präparaten die Anatomie des Kauorgans und der Gesichtsstrukturen vermittelt. Darauf aufbauend werden physiologische und kybernetische Eigenschaften des Kauorgans gelehrt. Die Studierenden lernen das klinische Erscheinungsbild von oral exprimierten Erkrankungen kennen.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
Trotz der Beschränkung auf die Ausführung von nicht-invasiven Therapieschritten am Patienten sind vertiefte anatomische Kenntnisse über das Kauorgan und das Gesicht eine zwingende Voraussetzung für eine patientenzentrierte Zusammenarbeit zwischen der Dentaltechnologie und der Zahnmedizin. Nach Abschluss des Moduls sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die Physiologie und das kybernetische Zusammenwirken von funktionellen Strukturen des craniomandibulären Systems detailliert zu analysieren und ihr Wissen zielgerichtet auf die Planung von zahntechnischen Restaurationen übertragen zu können. Zudem werden Kompetenzen für die Diagnose von oral erkennbaren Erkrankungen erworben, um dies im Falle einer Erstdiagnose an den/die ärztlichen/zahnärztlichen Kollegen/in des therapeutischen Teams kommunizieren zu können.					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Erfolgreiche Absolvierung der Module "Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science" und "Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians"					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			pro Semester		

Dauer des Moduls	ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Dr. Paul Weigl						
Studiennachweise/ggf. als Prüfungsvorleistungen							
Teilnahmenachweise	Regelmäßige Teilnahme						
Leistungsnachweise	Keine						
Lehr- / Lernformen							
Unterrichts- / Prüfungssprache	Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch						
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (benotet), Dauer: 60 Minuten.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
			Semester				
	LV-Form	CP	1	2	3	4	5
Anatomy Physiology and Oral Diseases	Vorlesung	5			x		
Modulprüfung	Klausur	-			x		
Summe		5					

Modulbeschreibung Dental Technology – Chairside CAD/CAM Procedures

Modul 11/ CCCP	Dental Technology – Chairside CAD/CAM Procedures	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SWS
			Kontaktstudium 16h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 134 h	
Inhalte					
<p>Die Studierenden werden mit digitalen Desk-Top-Vorrichtungen vertraut gemacht, die einen kompletten digitalen Arbeitsablauf zur Herstellung von zahntechnischen Restaurationen am Zahnarztstuhl ermöglichen. Die Qualität und das Leistungsvermögen werden kritisch analysiert sowie deren Anwendung in Workshops an Fallbeispielen trainiert.</p> <p>Der korrekte Umgang, die Pflege und die Wartung von digitalen Desktop-Vorrichtungen werden gelehrt.</p> <p>Den Studierenden werden die Möglichkeiten und Limitationen solcher CAD/CAM-Systeme vermittelt, insbesondere bezüglich der begrenzten Auswahl von dentalen Werkstoffen. Die minimalen Qualitätsstandards für die digital basierten Formgebungsprozesse werden erarbeitet, um objektive Selektionskriterien für deren Anwendung zu gewinnen.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eigenständig zahntechnische Restaurationen mit Hilfe entsprechender digitaler Desk-Top-Vorrichtungen zu designen und mit entsprechender maschineller Formgebung (NC-Fräsmaschinen, 3D-Drucker, etc.) vor Ort herzustellen. Sie verfügen über die Kompetenz für eine selbstständige und objektive Auswahl von derartigen Desk-Top-Vorrichtungen.</p> <p>Die Studierenden können eine strukturierte Nutzen-Risiko-Analyse anwenden, um fallspezifisch den Einsatz dieser Vorrichtung mit der konventionellen zahntechnischen Herstellung von Restaurationen zu vergleichen und zu bewerten, insbesondere unter dem Aspekt einer limitierten Auswahl von nutzbaren Dentalwerkstoffen.</p>					

Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Erfolgreiche Absolvierung der Module "Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science", "Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians" und "Digital Design and Planning"								
Empfohlene Voraussetzungen								
Keine								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Dental Technology / Fachbereich 16				
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				-				
Häufigkeit des Angebots				pro Semester				
Dauer des Moduls				ein Semester				
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Dr. Paul Weigl				
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen ggf. als								
Teilnahmenachweise				Keine				
Leistungsnachweise				Keine				
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache				Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch				
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (benotet), Dauer: 60 Minuten.				
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
Dental Technology – Chairside CAD/CAM Procedures		Seminar, Übung	5			x		
Modulprüfung		Klausur	-			x		
Summe			5					

Modulbeschreibung Scientific Methods II

Modul 12/SM2	Scientific Methods II	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SWS
			Kontaktstudium 16h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 134 h	
Inhalte					
<p>Das Modul „Scientific Methods II“ baut auf dem Modul Scientific „Methods I“ auf und vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich der wissenschaftlichen Methoden und der angewandten biomedizinischen Statistik.</p> <p>Insbesondere das strukturierte Vorgehen einer kritischen Bewertung der angewandten Methoden und der Ergebnisdarstellung von wissenschaftlichen Artikeln und Lehrbüchern wird gelehrt. Einem wichtigen Aspekt – das Identifizieren und die Handhabung von Fehlern in wissenschaftlichen Publikationen – wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.</p> <p>Die vielfältigen Arten und angewandten Methoden für die Durchführung einer anspruchsvollen wissenschaftlichen in-vitro oder in-vivo Studie werden vorgestellt und anhand von Beispielen vom Studierenden selbst erarbeitet.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden lernen, komplexe Wissensgebiete unter spezifischen Fragestellungen zu erschließen, um Lern- und Forschungsprozesse selbstständig zu gestalten. Sie erwerben forschungsorientiertes Wissen, das eine Schwerpunktbildung im Hinblick auf die Masterthesis unterstützt. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die stetig steigende Anzahl von wissenschaftlichen Artikeln und Lehrbüchern in diesem Fachgebiet eigenständig nach objektivierbaren Qualitätsmerkmalen zu bewerten und zu selektieren. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen adäquat zu bearbeiten, in-vitro oder in-vivo Studien zu designen und wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen.</p> <p>Die Studierenden gewinnen ein tiefes Verständnis für die komplexe Erfassung, Planung und Ergebnisbewertung von dental-technologischen Anwendungen mit Hilfe geeigneter wissenschaftlicher Methoden und verfügen über ein ausgeprägtes reflexives Bewusstsein für die Reichweite von Forschungsansätzen und methodischen Kompetenzen.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Scientific Methods I“					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			pro Semester		
Dauer des Moduls			ein Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl		
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen ggf. als					
Teilnahmenachweise			Keine		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen					

Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch						
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Hausarbeit (benotet), Umfang: 10 Seiten, Dauer: 8 Wochen						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
	Scientific Methods II	Seminar	5					
	Modulprüfung	Hausarbeit	-					
	Summe		5					

Modulbeschreibung Complex Workflows for Immediate Restorations on Implants

Modul 13/ CWIRI	Complex Workflows for Immediate Restorations on Implants	Pflichtmodul	9 CP (insg.) = 270 h		SWS
			Kontaktstudium 24h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 246 h	
Inhalte					
<p>Den Studierenden werden die Indikationen und klinischen Voraussetzungen für sofort belastbare Implantate vermittelt, welche meist eine minimal invasive Therapie ermöglichen.</p> <p>Es werden die Herausforderungen für die rasche Herstellung zahntechnischer Restaurationen auf Implantaten erarbeitet.</p> <p>Zwei digital durchgängige Fertigungsprozesse für Patienten spezifische Abutments, sowie temporäre und endgültige-Restaurationen werden gelehrt. Ein Herstellungsprozess nutzt die im Modul „Dental Technology – Chairside CAD/CAM Procedures“ beschriebene digitale Desk-Top-Vorrichtung. Die zweite Methodik arbeitet mit dem im Modul „Digital Design and Planning“ im Detail vorgestellten virtuellen Patienten, die mit Hilfe von navigiert inserierten Implantaten die Herstellung von Abutments und temporären Restaurationen vor der Implantation ermöglicht. Beide innovative digitale Workflows werden bezüglich Gesamtinvestition, Planungszeit, Stuhlzeit, Fertigungszeit, Therapiekosten, Strahlendosis, Zuverlässigkeit und Qualität verglichen.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, ihr Wissen um die generellen Vor- und Nachteile sowie die Indikationen von sofort versorgten Implantaten Fällen patienten-spezifisch transferieren und anwenden zu können.</p> <p>Studierende erwerben in diesem Modul die Kompetenz, Fall spezifisch die bestgeeignete Fertigungsmethode für die unmittelbare Bereitstellung von Patienten spezifischen Implantat-Abutments und darauf verankerten Restaurationen für die Sofortversorgung von Implantaten zu bewerten und anschließend auszuwählen.</p> <p>Des Weiteren erlernen die Studierenden, auf der Basis von virtuellen Patienten die Abutments und Restaurationen bereits vor der Implantatinsertion herzustellen.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Erfolgreiche Absolvierung der Module “Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science”, “Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians” und “Digital Design and Planning”.					
Empfohlene Voraussetzungen					
Modul „Dental Technology – Chairside CAD/CAM Procedures“					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			pro Semester		

Dauer des Moduls	ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter	Dr. Paul Weigl						
Studiennachweise/Prüfungsvorleistungen	ggf.	als					
Teilnahmenachweise	Keine						
Leistungsnachweise	Keine						
Lehr- / Lernformen							
Unterrichts- / Prüfungssprache	Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch						
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (benotet), Dauer: 60 Minuten.						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
			Semester				
	LV-Form	CP	1	2	3	4	5
Complex Workflows for Immediate Restorations on Implants	Vorlesung	9				x	
Modulprüfung	Klausur	-				x	
Summe		9					

Modulbeschreibung Quality Management

Modul 14/ QM	Quality Management	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SW S
			Kontaktstudium 8h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 142 h	
Inhalte					
Im Modul „Quality Management“ werden die organisatorischen und regulatorischen Anforderungen an einen gut und effizient funktionierenden zahntechnischen Betrieb vermittelt. Dies schließt die Identifizierung von Kernprozessen, Kenntnisse über Methoden des Qualitätsmanagements, die Definition von Qualitätsmaßstäben, die Qualitätssicherung von extern eingekauften Waren und/oder Dienstleistung sowie die schlussendliche Qualitätssicherung der Patienten spezifischen dentalen Restaurationen ein.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
Zielsetzung sind AbsolventInnen mit zusätzlichen Kenntnissen bezüglich einer erfolgreichen administrativen und personellen Struktur in einem zahntechnischen Betrieb, welche ein effizientes und erfolgreiches Prozess- und Qualitätsmanagement ermöglicht. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die für ihren Betrieb relevanten regulatorische Anforderungen zu ermitteln, bewerten und umzusetzen. Weiterhin sind sie sich über die Signifikanz einer aktiven Risikovorbeugung für die Produktion von Patienten spezifischen Medizinprodukten bewusst und sind im Stande, potenzielle Betriebsrisiken zu identifizieren und zu minimieren.					

Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Keine								
Empfohlene Voraussetzungen								
Modul "Hygiene and Regulations"								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Dental Technology / Fachbereich 16				
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				-				
Häufigkeit des Angebots				pro Semester				
Dauer des Moduls				ein Semester				
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Dr. Paul Weigl				
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise				Keine				
Leistungsnachweise				Keine				
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache				Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch				
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (benotet), Dauer: 60 Minuten.				
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
Quality Management		Vorlesung	5				x	
Modulprüfung		Klausur	-				x	
Summe			5					

Modulbeschreibung Offering Consulting Services to Clinicians

Modul 15/ OCSC	Offering Consulting Services to Clinicians	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SWS
			Kontaktstudium 24h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 126 h	
Inhalte					
<p>Im Modul „Offering Consulting Services to Clinicians“ werden die Studierenden über die Möglichkeiten einer potentiellen Weiterentwicklung ihres bestehenden Businessmodells in Form von Consulting Aktivitäten sensibilisiert (Business Development). Die Zielgruppe für diese Art von Beratungsleistungen besteht hauptsächlich aus Klinikern, die Beratungsbedarf in Bezug auf neue Herstellungsmethoden, Kosten-Nutzen-Relationen von verschiedenen Typen dentaler Restaurationen und Identifizierung von Workflow-Optimierungspotenzialen sehen. Durch die im Rahmen des Masterprogramms vermittelten Inhalte sind die Studierenden in der Lage, diese Beratungsleistungen wissenschaftlich fundiert zu erbringen.</p> <p>Das Anbieten von Beratungsleistungen erfordert ausgeprägte Präsentationsfähigkeiten, die den Studierenden im Rahmen des Moduls vermittelt werden.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, mögliche weitere Geschäftsfelder im Consulting Bereich zu identifizieren und zu evaluieren. Sie verfügen über das notwendige Skill-Set, Beratungsleistungen professionell zu erbringen und Inhalte kundengerecht zu präsentieren und kommunizieren. Damit erwerben die Studierenden spezifisches Fachwissen in einer Disziplin außerhalb der dentalen Technologie. Sie schärfen dadurch nicht nur ihr Methoden- und Theoriebewusstsein, sondern gewinnen auch Einsichten in neue Kontexte, die ihren wissenschaftlichen Horizont erweitern. Die Studierenden gewinnen eine größere intellektuelle Flexibilität. Sie erwerben analytische Fähigkeiten, fachübergreifende Zusammenhänge kritisch zu reflektieren.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
<p>Erfolgreiche Absolvierung der Module “Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science”, “Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians” und “Digital Design and Planning”</p>					
Empfohlene Voraussetzungen					
<p>Modul „Dental Technology – Chairside CAD/CAM Procedures“</p>					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			pro Semester		
Dauer des Moduls			ein Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl		
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen ggf. als					
Teilnahmenachweise			Keine		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen					
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Mündliche Präsentation (benotet), Dauer: 15 Minuten.		

kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
	LV-Form	CP	Semester				
			1	2	3	4	5
Offering Consulting Services to Clinicians	Seminar	5				x	
Modulprüfung	Mündliche Präsentation	-				x	
Summe		5					

Modulbeschreibung Economic Lab Management

Modul 16/ ELM	Economic Lab Management	Pflichtmodul	5 CP (insg.) = 150 h		SWS
			Kontaktstudium 8h in Form von Blockveranstaltungen	Selbststudium 142 h	
Inhalte					
<p>Im Modul „Economic Lab Management“ werden betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden dazu befähigen sollen, die Wirtschaftlichkeit ihres zahntechnischen Betriebs zu steigern. Aus diesem Grund werden Inhalte aus den Bereichen Marketing und Sales, Prozessmanagement sowie Leadership gelehrt.</p> <p>Zusätzlich zu der bereits im Modul „Offering Consulting Services to Clinicians“ thematisierten Geschäftsfeldentwicklung werden die Studierenden in diesem Modul darüber hinaus mit Methoden aus dem Bereich des Business Developments (Design Thinking, etc.) vertraut gemacht, die die Studierenden dazu befähigen sollen, eigenständig weitere Businessmodelle zu entwickeln.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen nach Abschluss des Moduls „Economic Lab Management“ über die Fähigkeit, ihr Labor aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive zu betrachten und sind damit in der Lage, Potenziale für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit ihres zahntechnischen Betriebs zu erkennen und zu nutzen. Sie sind weiterhin dazu ausgebildet, weitere Geschäftsfelder zu identifizieren, bewerten und anhand neu entwickelter Businessmodelle zu erschließen. Damit werden ihre intellektuellen und analytischen Fähigkeiten geschärft und sie sind befähigt, Synergiepotenziale zwischen verschiedenen Fachdisziplinen zu identifizieren und zu evaluieren.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Erfolgreiche Absolvierung des Moduls “Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians”.					
Empfohlene Voraussetzungen					
Modul “Quality Management”.					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-		
Häufigkeit des Angebots			pro Semester		
Dauer des Moduls			ein Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl		
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen			ggf. als		
Teilnahmenachweise			Keine		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen					

Unterrichts- / Prüfungssprache		Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch						
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Hausarbeit (benotet), Umfang: 10 Seiten, Dauer: 8 Wochen						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
Economic Management	Lab	Vorlesung	5					x
Modulprüfung		Hausarbeit	-					x
Summe			5					

Modulbeschreibung Manufacturing of Dental Restorations

Modul 17 / MODR	Manufacturing of Dental Restorations	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h	
			Kontaktstudium 4h	Selbststudium 296 h
Inhalte				
<p>Das Modul sieht die eigenständige Herstellung von 10 dentalen Restaurationen vor, die in einer Praxis oder Klinik ohne fachliche und methodische Begleitung durch eine vor Ort anwesende Lehrperson erfolgt.</p> <p>Folgende am realen Patient (pa) durch einen Zahnarzt/ärztin eingesetzte dentale Restaurationen oder am Phantom (ph) eingesetzte dentale Restaurationen sind zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1 Restauration mit minimal-invasiven Keramik-Chips (pa) b) 1 Restauration mit Veneers (Anzahl 1 bis 6) (pa) c) 1 Restauration mit Keramik-Inlay (pa) d) 1 Restauration mit einer vollkeramischen Einzelzahnkrone in der ästhetischen Zone (pa) e) 1 Restauration mit einem drei- oder viergliedrigen Brückenzahnersatz (ph oder pa) f) 1 Restauration mit einer festsitzenden Totalrehabilitation (ph oder pa) g) 1 Restauration mit einer auf Zähnen und/oder Implantaten verankerten, herausnehmbaren Totalrehabilitation (ph oder pa) h) 3 Restaurationen mit einem durchgängigen digitalen Herstellungsprozess (virtueller Patient, CAD-basierte Konstruktion, digitale maschinelle Formgebung (ph oder pa). 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die manuellen Fertigkeiten und die Kompetenz für die Anwendung von konventionellen und durchgängigen digitalen Herstellungsprozessen werden durch eine eigenständige Erstellung von zahntechnischen Restaurationen verbessert. Zielsetzung ist die Entwicklung einer kritisch reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz.</p> <p>Die Kompetenz für eine eigenständig erstellte professionelle klinische Falldokumentation mit schriftlichen und bildgebenden Verfahren wird verbessert.</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
Erfolgreiche Absolvierung des Moduls "Case Documentation"				

Empfohlene Voraussetzungen								
Keine								
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Dental Technology / Fachbereich 16				
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				-				
Häufigkeit des Angebots				Einmal pro Semester				
Dauer des Moduls				vier Semester				
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Prof. Dr. Robert Sader				
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen								
Teilnahmenachweise				Keine				
Leistungsnachweise				Keine				
Lehr- / Lernformen								
Unterrichts- / Prüfungssprache				Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch				
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt				
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Portfolio (benotet) (Schriftliche Dokumentation der geforderten 10 Fälle)				
kumulative Modulprüfung bestehend aus:								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV-Form	CP	Semester				
				1	2	3	4	5
	Manufacturing of Dental Restorations	Vorlesung	10					x
	Modulprüfung	Portfolio	-					x
	Summe		10					

Modulbeschreibung Master Thesis

Modul 18/ MT	Master Thesis	Pflichtmodul	20 CP (insg.) = 600 h	
			Kontaktstudium	Selbststudium 600 h
Inhalte				
<p>Die Masterarbeit umfasst eine Themenstellung aus dem Bereich der dentalen Technologie, die literaturbasiert und nach wissenschaftlicher Methodik vom Studierenden eigenständig erstellt wird.</p> <p>Die Masterarbeit kann auf einer strukturierten Literaturübersicht, einer in-vitro Studie oder einer Zellkultur Studie basieren. Innerhalb eines therapeutischen Teams durchgeführte klinische Studien, teambasierte Neuentwicklungen von Materialien, Geräten, Herstellungsprozessen sowie die Kreation einer innovativen, wissenschaftlich evaluierten Serviceleistung für Mitglieder des therapeutischen Teams oder für Patienten sind weitere Beispiele.</p>				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>In der intensiven und fokussierten Auseinandersetzung mit einem selbstgewählten Forschungsthema erweitern die Studierenden in hohem Maß ihr qualifiziertes Fachwissen in einem Spezialbereich der dentalen Technologie. Sie lernen, ihre Thesen und Argumentationsansätze zu verteidigen, auf kritische Fragen zu reagieren und Anregungen in ihre Arbeit aufzunehmen. Die Studierenden sind in der Lage, den Lern- und Forschungsprozess selbstständig durch zielgerichtete, wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu steuern.</p>				
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls				
<p>Erfolgreiche Absolvierung der Module "Dental Technology – Manufacturing, Digital Applications, Materials, Science", "Dental Technology – Patient Treatment Procedures for Dental Technicians", "Scientific Methods I" und "Scientific Methods II".</p>				
Empfohlene Voraussetzungen				
<p>Module "Complex Workflows for Immediate Restorations on Implants" und "Process Management within a therapeutic team"</p>				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Dental Technology / Fachbereich 16	
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			-	
Häufigkeit des Angebots			pro Semester	
Dauer des Moduls			ein Semester	
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Dr. Paul Weigl	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen				
Teilnahmenachweise			Keine	
Leistungsnachweise			Keine	
Lehr- / Lernformen				
Unterrichts- / Prüfungssprache			Englisch / Im Falle einer rein deutschsprachigen Kohorte: Deutsch	
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			<p>Masterarbeit (=Abschlussarbeit, benotet), Umfang: Mind. 25 Seiten, Bearbeitungsdauer von 19 Wochen mit Kolloquium (unbenotet, bestanden), Dauer: 30 Minuten</p>	

kumulative Modulprüfung bestehend aus:							
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:							
	LV-Form	CP	Semester				
			1	2	3	4	5
Masterarbeit		19					x
Kolloquium		1					x
Summe		20					

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.